

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Bremen,
KJHV/KJSV-Stiftung**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle im ambulant betriebenen betreuten Jugendwohnen nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).
- 1.2 Die Leistungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Bremen, KJHV/KJSV-Stiftung, Büro Bremen: Buchenweg 8a, 28211 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 13: „Betreutes Jugendwohnen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6 der Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 15. März 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Die einrichtungsbezogenen Gesamtentgelte betragen **ab dem 15. März 2024** pro Person und monatlich (= mtl.):

Betreuungspauschale 1 (5 Wochenstunden netto)	€ 1.417,82
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 1.397,48
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 20,34
Betreuungspauschale 2 (7,5 Wochenstunden netto)	€ 2.093,69
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 2.063,18
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 30,51
Betreuungspauschale 3 (10 Wochenstunden netto)	€ 2.763,09
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 2.722,41
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 40,68
Betreuungspauschale 4 (12,5 Wochenstunden netto)	€ 3.431,93
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 3.381,07
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 50,86

3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Definition der Betreuungspauschalen.

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung,

Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.

3.5 Die Abrechnung der Betreuungspauschalen erfolgt bei Beginn, Beendigung oder vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, tageweise auf der Grundlage von 30,4 Tagen. Rundungen erfolgen erst bei der Berechnung der anteiligen Monatsbeträge:

3.6 Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt für das Regelleistungsangebot in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

3.6.1 Die abrechnungsfähigen Pauschalen betragen dann **ab dem 15. März 2024** pro Person und Monat:

Betreuungspauschale 1	€ 1.068,45
Betreuungspauschale 2	€ 1.577,90
Betreuungspauschale 3	€ 2.082,49
Betreuungspauschale 4	€ 2.586,66

3.7 Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die zu erwartende Abwesenheitsdauer frühzeitig mit der behandelnden Institution abzuklären und das Ergebnis dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

- 3.8. Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten nach Ziffer 3.6 ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.
- 4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationentwicklung**
- 4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2023/2024 und ist bis spätestens 31. März 2025 einzureichen.
- 4.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 15. März 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 8,5 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2024).
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.3 Allee Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2024

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Leistungsangebotstyps Nr. 13 (Anlage 2.13 zum BremLRV SGB VIII)
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 15.03.2024 bis 31.12.2024

